

Ausbildung des medizinisch-technischen Personals

Bei Begutachtungen gab es Unsicherheiten in Bezug auf die Interpretation der §§ 9,10 des MTA-Gesetzes.

Als Beispiel sei ein Laboratorium mit einer leitenden MTA genannt. Das technische Personal an den Analysensystemen bestand überwiegend aus medizinischen Fachangestellten. Muss der Anteil der MTLA so hoch sein, dass eine Beaufsichtigung der Medizinischen Fachangestellten (ehem. Arzthelferinnen) gewährleistet werden kann?

Ist ein Abschluss als Biologielaborant/in (IHK) oder Biologisch-technische Assistent/in (BTA) fachlich qualifizierend für die Arbeit in einem diagnostischen Labor?

Unter welchen Umständen dürfen Personen ohne ärztlichen, fachbezogenen Hochschul- oder MTLA-Abschluss in der medizinischen Labordiagnostik tätig werden?

1. Medizinische Fachangestellte (MFA) dürfen gemäß §10 Nr. 6 MTAG als Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit einer medizinischen/naturwissenschaftlichen Hochschulausbildung die Vorbehaltsaufgaben ausüben. Die Aufsicht und Verantwortung der MFA obliegt daher zwingend einer hochschulisch qualifizierten Fachperson. Eine MTLA darf gemäß MTA-Gesetz daher nicht die Fachaufsicht über die MFA führen. Daher ist die Durchführung von Vorbehaltstätigkeiten an die Anwesenheit der hochschulisch qualifizierten Fachperson gebunden, anderenfalls ist die Aufsichtsführung nicht gewährleistet.

2. Biologisch-technische Assistentinnen (BTA) entsprechen §10 Abs. 5 MTAG dem Personenkreis mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung. Sie dürfen die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 MTAG ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war. D.h., dass dieser Personenkreis nur diese konkret zu identifizierenden Vorbehaltsaufgaben eigenverantwortlich und selbständig ausüben darf. Es handelt sich damit nicht um eine Generalübertragung von Vorbehaltstätigkeiten auf diesen Personenkreis. Ein Einsatz von BTA im Bereich der hämatologischen, immunhämatologischen und hämostaseologischen Labordiagnostik kommt daher nicht in Betracht. Sie dürfen diese Vorbehaltstätigkeiten auch nicht unter Aufsicht und Verantwortung eines Laborarztes bzw. Fachnaturwissenschaftlers ausüben.

3. Biologielaboranten (IHK) haben aufgrund ihrer Berufsausbildung, die überwiegend im gewerblichen Bereich erfolgt, nicht die notwendige umfassende Kompetenz erworben, die grundsätzlich eine eigenverantwortliche und selbständige Ausübung der Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Humanmedizin nach §9 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b-d MTAG rechtfertigt. Gemäß den Regelungen des MTAG dürfen sie nur jene Vorbehaltstätigkeiten ausüben, die Gegenstand ihrer Ausbildung und staatlich anerkannte Prüfung waren. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist nachvollziehbar bzw. überprüfbar zu dokumentieren. Erfüllen sie die Voraussetzungen für die Übernahme der Vorbehaltsaufgaben nach §9

MTAG nicht, dürfen diese Vorbehaltstätigkeiten auch nicht unter Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit einer medizinischen/naturwissenschaftlichen Hochschulausbildung ausgeübt werden.

Relevant für folgende Untersuchungsgebiete:

- Klinische Chemie Immunologie Humangenetik Mikrobiologie Virologie
 Transfusionsmedizin/Immunhämatologie Patientennahe Untersuchungen

Übergangsfrist	entfällt, dieser Beschluss gilt ab sofort für bestehende Akkreditierungen/Anerkennungen
Bezug	DIN EN ISO 15189:2014, Pkt. 4.1.1.4 c), 5.1.2 und 5.1.9
Quellen	überarbeitet und aktualisiert auf der 8. Sitzung des Sektorkomitees am 30.11.2015
Schlüsselwörter	medizinisch-technisches Personal, MTA, Arzthelferinnen MTA-Gesetz, MTA-Ausbildung, Kompetenz
Stand	November 2015, ersetzt 4 A 1 vom April 2006